



BEITRAGSORDNUNG DES VfL BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V. GEMÄSS § 12 ABS. 3 DER VEREINSSATZUNG

§ 1

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 2

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

§ 3

Der Jahresbeitrag und die Anmeldegebühr sind im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und werden vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung.

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00. Der Beitrag ist am 15. Januar eines Jahres fällig.

§ 4

Es werden folgende Jahresbeiträge/Anmeldegebühren erhoben:

	einmalige Anmeldegebühr	Jahresbeitrag
Kinder 0-5 Jahre	EUR 10,00	-----
Kinder 6-13 Jahre	EUR 10,00	EUR 30,00
Jugendliche Junge Erwachsene 14-24 Jahre	-----	EUR 40,00
Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von 50)	-----	EUR 30,00
Erwachsene	-----	EUR 65,00
Senioren ab 65 Jahren	-----	EUR 55,00
Familienmitgliedschaft (2 Erw. und bis zu 3 Kinder bis 17 Jahre)	-----	EUR 145,00
Lebenslange Mitgliedschaft	-----	EUR 1.848,00

Im Jahr des Eintritts wird der anteilige Jahresbeitrag berechnet. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag abgebucht.

Fördernde Mitglieder können Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine sein. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung - mindestens jedoch den Beitrag für erwachsene Mitglieder – und können Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 5

Stichtag für die Altersbegrenzungen ist jeweils der 31. Dezember. Personen, die im laufenden Jahr die Altersbegrenzung überschreiten wechseln, zum kommenden 1.1. in die neue Beitragsgruppe.



§ 6

Der ermäßigte Beitrag für Menschen mit Behinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und in Verbindung mit einem aktuellen Schwerbehindertenausweis gewährt. Der Nachweis ist dem Verein jeweils bis zum 15. November für das folgende Beitragsjahr vorzulegen.

§ 7

Die Gewährung einer Familienmitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag für folgende Personengruppen:

- 1) Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 3) unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 4) ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung der Beitragsermäßigung ist dem Verein mit dem Antrag unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. (Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde oder der Meldebescheinigungen).

Änderungen, die zu einem Verlust der Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die daraus resultierenden Änderungen gelten ab dem 1.1. des Folgejahres.

§ 8

Eine lebenslange Mitgliedschaft kann gegen eine Zahlung von 1.848 EUR abgeschlossen werden. Hiermit entfällt die Verpflichtung von der jährlichen Beitragszahlung. Eine Anrechnung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein zu Lebzeiten findet keine Erstattung von Beiträgen statt.

§ 9

Sollten Beitragszahlungen von Mitgliedern nicht rechtzeitig erfolgen und eine Mahnung notwendig sein, so ist zur Deckung der anfallenden Kosten eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

§ 10

Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 11

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Bochum, 08. September 2015